

# Satzung

des

**SV Dallgow 47  
e.V.**



Vom 24.Juli 1990

## § 1

### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Sportverein Dallgow 47 e.V. im folgenden "SV" genannt, hat seinen Sitz in Dallgow-Döberitz und ist in das Vereinsregister des Kreisregisters in Nauen eingetragen. Der SV tritt die Rechtsnachfolge der am 1. September 1947 gegründeten SG Dallgow 47 an.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

### **Ziele und Grundsätze**

- (1) Der SV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Er nimmt die Interessen seiner Mitglieder wahr.

Der SV ist offen für alle sportinteressierten Bürgerinnen und Bürger unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, Rasse, Religion, Weltanschauung, Parteizugehörigkeit und gesellschaftlicher Stellung.

Der SV organisiert den Sport für seine Mitglieder u.a. in den Sportarten: Fußball, Bogenschießen, Volleyball, Pop-Gymnastik und Sportgymnastik. Er fördert die Lebensfreude, Entspannung, Gesundheit und Geselligkeit für alle Mitglieder. Der SV trägt zur Förderung sportlicher Talente bei.

- 2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3

### **Rechtsgrundlagen**

- (1) Der SV ist eine rechtmäßige, eingetragene Vereinigung und wird im Rechtsverkehr durch ihren Vorsitzenden bzw. eine oder mehrere von ihm beauftragte Personen vertreten.
- (2) Er kann Mitglied weiterer Organisationen sein, wenn es für die Erfüllung seiner Aufgaben von Nutzen ist.  
Er ist Mitglied des Kreissportbundes Havelland e.V sowie der Sportverbände, deren Sportarten in ihm betrieben werden und erkennt die entsprechenden Satzungen und Ordnungen an.  
Er übt die Mitgliedschaft im Interesse seiner Abteilungen aus.
- (3) Der SV regelt die Arbeit durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe. Grundlage hierfür sind

- die Satzung,
- die Geschäftsordnung,
- die Finanzordnung und
- andere Ordnungen.

## § 4 Mitgliedschaft

- (1) Der SV besteht aus
  1. erwachsenen Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, als
    - a) ordentliche Mitglieder, die sich im SV sportlich betätigen,
    - b) passive Mitglieder, die sich im SV nicht sportlich betätigen,
    - c) fördernde Mitglieder und
    - d) Ehrenmitglieder.
  2. Kinder und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (2) Dem SV kann jede natürliche Person gemäß der Satzung als Mitglied angehören.
- (3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Satzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung kann eine Beschwerde an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller gerichtet werden. Diese entscheidet endgültig über den Antrag. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch
  - a) Austritt,
  - b) Ausschluss,
  - c) Tod.
- (5) Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden.
- (6) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem SV ausgeschlossen werden wegen
  - a) erheblicher Verletzungen satzungsgemäßer Verpflichtungen,
  - b) Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz einer Mahnung,
  - c) eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des SV,
  - d) groben unsportlichen Verhaltens oder
  - e) unehrenhafter Handlungen.

In den Fällen a), c), d) und e) ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Es ist zur Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung (Poststempel). Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu versehen.

Der Bescheid über den Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.

Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

- (7) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des SV. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes gegen den SV müssen binnen sechs Monate nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief an den Beschwerdeausschuss schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

## § 5 Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder haben das Recht,
- a) die Wahrnehmung ihrer Interessen durch den SV zu verlangen und die ihm zur Verfügung stehenden Einrichtungen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten zu nutzen;
  - b) im Rahmen des Zweckes des SV an den Veranstaltungen bzw. Wettkämpfen teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder haben die Pflicht,
- a) an der Erfüllung der Aufgaben aktiv mitzuwirken und das Ansehen des SV zu wahren;
  - b) sich entsprechend der Satzung und der weiteren Ordnungen des SV zu verhalten,
  - c) gegenseitige Rücksichtnahme und Kameradschaft zu üben,
  - d) zur Pflege und Erhaltung der vom SV genutzten Sportanlagen beizutragen
  - e) und die Mitgliedsbeiträge und Umlagen fristgemäß zu entrichten.
- (3) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des SV oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:
- a) Verweis
  - b) Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des SV auf die Dauer bis zu 3 Monaten.
- (4) Der Bescheid über die Maßregelung - die gegenüber Ehrenmitgliedern nicht möglich ist - ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, gegen diese Entscheidung binnen zwei Wochen nach Absendung den Beschwerdeausschuss des SV anzurufen.  
Die Anrufung hat keine aufschiebende Wirkung.  
Eine zivilrechtliche Klage ist erst nach Abschluss des vereinsinternen Verfahrens möglich.

## § 6 Die Organe des SV

- (1) Die Organe des SV sind:
  - a) die Mitgliederversammlung,
  - b) der Vorstand,
  - c) der Beschwerdeausschuss,
  - d) die Abteilungsleitungen bzw. Leitungen der Sportgruppen.

## § 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des SV ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Mitgliedervollversammlung.  
Diese ist zuständig für:
  - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes;
  - b) Entgegennahme des Berichtes des Finanzverantwortlichen;
  - c) Entlassung und Wahl des Vorstandes,
  - d) Wahl des Finanzverantwortlichen;
  - e) Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit;
  - f) Genehmigung des Haushaltsplanes;
  - g) Satzungsänderungen,
  - h) Beschlussfassung über Anträge;
  - i) Entscheidung über die Berufung gegen den ablehnenden Entscheid des Vorstandes nach § 4 Absatz 3;
  - j) Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes nach § 4, Absatz 6;
  - k) Ernennung von Ehrenmitgliedern nach § 10,
  - l) Wahl der Mitglieder von satzungsgemäß vorgesehenen Ausschüssen;
  - m) Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliedervollversammlung findet mindestens einmal jährlich statt, sie sollte im 1. Quartal durchgeführt werden.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es
  - a) der Vorstand beschließt oder
  - b) mindestens 20% der erwachsenen Mitglieder beantragen.
- (4) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der schriftlichen Einladung aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei und höchstens sechs Wochen liegen.  
Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.

- (5) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimme. Bei Wahlen erfolgt in der Regel eine geheime Abstimmung.
- (6) Anträge können gestellt werden
  - a) von jedem Mitglied, das das 14. Lebensjahr vollendet hat,
  - b) vom Vorstand.
- (7) Anträge auf Satzungsänderungen müssen vier Wochen vor der Mitglieder-versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des SV eingegangen sein.
- (8) Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des SV eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur dann behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder bestätigt wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.
- (9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter unterzeichnet werden muss.

## **§ 8**

### **Stimmrecht und Wählbarkeit**

- (1) Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Gewählt werden können alle Mitglieder des SV, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitglieder-versammlung als Gäste teilnehmen.

## **§ 9**

### **Der Vorstand**

- 1) Der Vorstand besteht aus
  - a) dem 1. Vorsitzenden,
  - b) dem Stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) dem Finanzverantwortlichen bzw. Kassenwart,
  - d) dem Sportwart,
  - e) dem Jugendwart,
  - f) dem Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit und Marketing,
  - g) dem Verantwortlichen für Rechts- und Versicherungsfragen.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.  
Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters.

Er ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet auf der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann Ordnungen erlassen.

- (3) Vorstand im Sinne des § 26 des BGB sind
  1. der 1. Vorsitzende,
  2. der stellvertretende Vorsitzende,
  3. der Finanzverantwortliche / Kassenwart.Gerichtlich und außergerichtlich wird der SV durch zwei der vorstehend genannten drei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (4) Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann auch ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.
- (5) Der Vorstand wird für jeweils zwei Jahre gewählt.

## **§ 10 Ehrenmitglieder**

- (1) Personen, die sich um den SV besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitglieder ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen.
- (2) Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

## **§11 Beschwerdeaussehuß**

- (1) Der Beschwerdeausschuss besteht aus drei erwachsenen Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Er wird jeweils für zwei Jahre gewählt.

## **§ 12 Kassenprüfer**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen.  
Die Kassenprüfer haben die Kasse des SV einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.  
Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Finanzverantwortlichen / Kassenwartes und des übrigen Vorstandes.

## **§ 13**

### **Finanzierungsgrundsätze**

- (1) Die Finanzwirtschaft des SV wird durch eine Finanzordnung geregelt, die vom Vorstand zu erlassen ist.
- (2) Zur Erfüllung der Aufgaben des SV sind Mitgliedsbeiträge zu erheben. Die Entscheidung über die Höhe fällt die Mitgliederversammlung.
- (3) Der SV finanziert sich weiterhin durch
  - Spenden und Stiftungen,
  - Zuwendungen aus staatlichen und öffentlichen Mitteln zur Förderung des Sportes.
- (4) Zur Erfüllung besonderer Aufgaben kann die Mitgliedervollversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen.
- (5) Der SV haftet mit seinem Vermögen gegenüber Dritten bei Verbindlichkeiten. Die Mitglieder haften nicht mit ihrem persönlichem Eigentum bei Ansprüchen gegen den SV. In allen anderen Fällen treten die dafür vorgesehenen gesetzlichen Regelungen ein.

## **§ 14**

### **Symbol des SV**

- (1) Der SV führt ein eigenes Symbol und eine eigene Fahne.

## **§ 15**

### **Auflösung des SV**

- (1) Für die Auflösung des SV entscheidet eine hierfür besondere einzuberufende Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
- (2) Bei Auflösung des SV oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke gem. § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins dem Kreissportbund Havelland e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für die im § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat..
- (3) Für die Abwicklung der Auflösung ist der Vorstand bzw. ein durch die Mitgliederversammlung beschlossenes anderes Gremium, das aus mindestens drei Mitgliedern bestehen muß, verantwortlich.

## **§ 16**

### **Inkrafttreten**

Die von der Mitgliederversammlung beschlossene und am 24. Juli 1990 in Kraft getretene Satzung des SV wurde im Inhalt von der Mitgliedervollversammlung am 19.02.1999 geändert und beschlossen. Sie tritt am 19.02.1999 in Kraft.